



Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke

Mirabellplatz 4
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3400
Fax +43 662 8072 2085
beteiligungen@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Christina Rudolf-Ortner, LL.M.
Tel. +43 662 8072 3406

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/04/25202/2020/016

2.10.2020

Betreff
Entsendungen, Nominierungen, Mitgliedschaften 2020
Entsendung, Nominierungen und Mitgliedschaften 2020

Veröffentlichung im Internet

Amtsbericht

Aufgrund von Pensionierungen bzw. Zuständigkeitsänderungen im Magistratsdienst der Landeshauptstadt Salzburg ergeben sich für die Entsendungen, Nominierungen und Vertretungen in den jeweiligen Institutionen die in der Beilage dargestellten personellen Änderungen durch entsprechende Nachbesetzungen!

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G, BGBl Nr 330/1983 i.d.g.F., dürfen Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in Städten mit eigenem Statut während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung einnehmen, insbesondere dürfen sie weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art sein, es sei denn, die Gemeinde ist an den betreffenden Unternehmen beteiligt und der Stadtsenat erklärt gemäß § 5 leg. cit., es sei im Interesse der Gemeinde gelegen, dass sich die in Betracht kommende Person in diesem Organ betätigt. Darüber hinaus benötigt eine derartige Person gemäß § 8 leg. cit. die Zustimmung des Gemeinderates.

Dieses Erfordernis wurde gemäß Pkt 1.2.7. des Anhanges zur GGO an den Stadtsenat delegiert. Unabhängig davon, dass nach Ansicht der Magistratsdirektion Entsendungen und Nominierungen durch den Stadtsenat die erforderliche Erklärung, aber auch die Zustimmung des Gemeinderates rechtlich inkludieren, soll diesen Erfordernissen im Amtsvorschlag ausdrücklich Rechnung getragen werden.

Amtsvorschlag

Der Stadtsenat möge gemäß Pkt. 1.2.7. des Anhanges zur GGO und gemäß § 60 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966 beschließen:

1. Für die aktuell laufende Funktionsperiode bis 2024 sind von der Stadtgemeinde Salzburg vorzunehmende Entsendungen, Vertretungen und Nominierungen entsprechend der Beilage durchzuführen.
2. Im Sinne der Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes wird der Betätigung der in Beilage angeführten Personen in den verschiedenen Organen zugestimmt und erklärt, dass sie im Interesse der Stadtgemeinde Salzburg liegt.
3. Die Haltung des Bürgermeisters bzw. eines allfälligen Vertreters der Stadtgemeinde Salzburg wird generell insofern festgelegt, dass die Bestellung oder Abberufung von Organen erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die Stadtgemeinde Salzburg beteiligt ist, eigenverantwortlich mit beschlossen werden kann, soweit dies Entsendungen von anderen Organisationen und nicht Personen der Beilage betrifft.

Die Sachbearbeiterin:
Christina Rudolf-Ortner, LL.M.

Der Amtsleiter i.V.:
Dr. Anton Koberger

Die Magistratsdirektorin:
Dr. Christine Fuchs

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Beilage: Beilage 1: Entsendungen, Nominierungen, Mitgliedschaften 2020 (Stand 10/2020)

